

## **Auswahlkriterien**

### **für das Auswahlverfahren**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH)**

### **in dem örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang**

### **Molekulare und Angewandte Biotechnologie**

**vom 26.02.2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) und §§ 23, 24 der Vergabeverordnung Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386) in der Fassung der achten Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW vom 19. März 2014 (GV. NRW. S. 213), in Verbindung mit der Satzung der RWTH für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 3. Mai 2009 in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Satzung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 17. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2013/141) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen folgende Auswahlkriterien beschlossen:

## **§ 1 Auswahl**

- (1) Die RWTH vergibt die im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 8 der Satzung der RWTH Aachen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in der derzeit geltenden Fassung zu vergebenden Studienplätze in dem Masterstudiengang Molekulare und Angewandte Biotechnologie (M.Sc.) nach folgenden Kriterien):
  1. Grad der Qualifikation (Gewichtung 51 %)
  2. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 2 dieser Satzung (Gewichtung 49 %).
- (2) Zu jedem der in Absatz 1 genannten Kriterien wird für jede Bewerberin/ für jeden Bewerber eine Einzelpunktzahl von bis zu 100 Punkten vergeben. Aus diesen Einzelpunktzahlen wird dann für jede Bewerberin/ für jeden Bewerber durch Gewichtung der Einzelpunktzahlen gemäß der in Absatz 1 genannten Gewichte eine Gesamtpunktzahl von maximal 100 Punkten gebildet. Einzelpunktzahlen und Gesamtpunktzahl werden jeweils auf eine Nachkommastelle gerundet.
- (3) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt gemäß der Reihenfolge der erreichten Gesamtpunktzahlen der Bewerberinnen/ Bewerber.
- (4) Die Umrechnung der in Bezug auf die in Absatz 1 benannten Kriterien erbrachten Ergebnisse in Einzelpunkte wird in Anhang 1 geregelt.

## **§ 2 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest**

- (1) Es ist ein fachspezifischer Studierfähigkeitstest abzulegen. Das/ die Testverfahren können vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Molekulare und Angewandte Biotechnologie vor jedem Semester neu festgelegt werden. Sollten die Bewerberinnen bzw. die Bewerber zwischen mehreren Testverfahren wählen können, wird ihre Vergleichbarkeit sichergestellt. Das bzw. die Testverfahren wird bzw. werden im Anhang 2 benannt.
- (2) Der Test kann nur einmal pro Auswahlverfahren abgelegt werden. Der Test darf nicht mehr als ein Jahr vor dem angestrebten Studienbeginn abgelegt werden.
- (3) Der Test gilt als mit null Punkten bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber diesen nicht abgelegt hat.
- (4) Das mittels Computerauswertung erstellte Ergebnis des Tests wird dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

### § 3 In-Kraft-Treten

Die Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft und gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich an der RWTH Aachen ab dem WS 2015/16 oder danach für den Masterstudiengang Molekulare und Angewandte Biotechnologie bewerben.

Ausgefertigt auf Grund des Entscheids des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaft vom 04.02.2015.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 26.02.2015

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

**Anhang 1:**

Anrechnung des Grades der Qualifikation in Einzelpunkten:

Die Einzelpunktzahl ergibt sich gemäß der Formel:

$$100 - (\text{Note} - 1) \times 16,67.$$

Dabei bezieht sich der Platzhalter „Note“ auf die auf eine Nachkommastelle gerundete Bachelor-Abschlussnote oder Durchschnittsnote zum Bewerbungszeitpunkt.

Zur Illustration der Umrechnung dient die folgende Tabelle:

Bachelor-Abschlussnote oder Durchschnittsnote zum Bewerbungszeitpunkt	Punktezahl
1,0	100,0
1,1	98,3
1,2	96,7
1,3	95,0
1,5	91,7
1,6	90,0
.	.
.	.
.	.
4,0	50

**Anhang 2:**

Als fachspezifischer Studierfähigkeitsstest wird ein Test mit geschlossenen Single-Choice Aufgaben genutzt. Die erreichbare Maximalpunktzahl des Tests beträgt 100.